

Beitragsatzung Verkehrsanlagen - Einzelabrechnung -
über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
der Gemeinde Gabsheim
vom 16. 02. 1987

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rhein-
land-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19
Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung be-
schlossen, die hiermit bekanntgemacht wird: ,

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Gemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für
einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42
Abs. 11 KAG.

§ 2

Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse
[§ 20 Abs. 1 Nr. 2 a KAG, § 6 KAVO].

Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 50 v.H., für die ersten zwei
Vollgeschosse werden einheitlich 100 v.H. zugrundegelegt.

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KAG werden
50 Meter festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. Mai 1986 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für den Ausbau von Erschließungsanlagen [Ausbaubeiträge]
vom 08.05.1980 in der Fassung vom 07.10.1985 außer Kraft.
Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen ent-
standen ist, gelten diese weiter.

Gabsheim _____, den 16. 2. 87



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 9 vom 26. 02. 1987
Wörrstadt, den 26. 3. 87
Im Auftrag

Lauter